

immer nur von Jahr zu Jahr ab. 9. Die Schulschweftern der Diöcese Sedau, welche die Gelübde immer nur auf drei Jahre ablegen; sie wurden bestätigt von Gregor XVI. am 15. Juli 1843. [Heuser.]

III. Bisher wurde „Congregation“ im Sinne von solchen religiösen Genossenschaften genommen, welche einen eigentlichen Lebensstand der christlichen Vollkommenheit begründen und eine Scheidung vom weltlichen Stande vollziehen. Man legt den Namen „Congregation“ aber auch Vereinigungen bei, welche ein religiöses Hilfsmittel sind für den gewöhnlichen weltlichen Stand der Christen. Praktische Durchführung christlicher Grundsätze, geregelte Uebung der Religion wird dem Menschen wesentlich erleichtert durch engeres Anschließen an Andere. Weil innerhalb des großen Verbandes der Einen wahren Kirche, auch an denselben Orte und innerhalb derselben Pfarrei, die Neigungen und Bedürfnisse einerseits, die Gefahren andererseits so verschieden sind, so wird dem natürlichen Drange des Menschen auch auf religiösem Gebiete dadurch entsprochen, daß eifrige Christen, je nach ihren Lebensstellungen geschieden, sich zusammen vereinen zur gemeinsamen Pflege und Uebung der religiösen und der besonderen Berufspflichten. Dieses Ziel setzen sich besonders die sog. Marianischen Congregationen, welche je nach Wunsch und Bedürfnis zusammen treten als Männercongregationen, Jünglingscongregationen, Congregationen für Gymnasialisten, für junge Kaufleute, für Gesellen, Lehrlinge, für Frauen, für Jungfrauen u. s. w. Die erste dieser Congregationen trat in's Leben für studirende Jünglinge am römischen Colleg unter der Leitung der Väter der Gesellschaft Jesu. Die für die Verehrung der Gottesmutter eifrigen Jünglinge vereinigten sich zu gemeinsamen geistlichen Uebungen, zum öfteren und gemeinschaftlichen Empfang der heiligen Sacramente, zur Anhörung speciell für ihren Stand berechneter Vorträge und Ermahnungen; sie waren bald ein leuchtendes Vorbild der Tugend für ihre Mitschüler. Nach Muster der Congregation am römischen Colleg wurden an den andern Lehranstalten der Jesuiten ähnliche Vereine in's Leben gerufen. Auf die segensreichen Wirkungen derselben aufmerksam gemacht, bestätigte Gregor XIII. 5. December 1584 die römische Congregation als eine kirchliche Societät und bereicherte dieselbe mit vielen Ablässen und mit der Befugniß, als Erzbruderschaft ähnliche Vereine sich anzugliedern und dieselben der gleichen Ablässe theilhaftig zu machen. Sixtus V. im Januar 1586 und 29. September 1587, Clemens VIII. 30. August 1602 erweiterten die Vollmacht dahin, daß solche fromme Vereine überall, wo Häuser der Gesellschaft Jesu wären, nicht bloß für studirende Jünglinge, sondern auch für andere Klassen der Gläubigen in beliebiger Anzahl, mit denselben Vorrechten und Ablässen, errichtet werden könnten.

Alle diese Vollmachten und Vergünstigungen wurden von Gregor XV., der selbst Jüngling des römischen Collegs und Mitglied einer solchen Congregation gewesen war, unter dem 15. April 1621 bestätigt. Eine Vermehrung der geistlichen Vorrechte und Ablässe gewährte dann Benedict XIV., der es sich ebenfalls als Papst noch zur Ehre rechnete, einst Mitglied dieser Congregation gewesen zu sein, durch die sogen. „Goldene Bulle“ Gloriosae Dominae, 27. September 1748. Mit der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu kamen auch die Marianischen Congregationen wieder zu neuer Blüte. Am 7. März 1825 gab Leo XII. dem General der Gesellschaft Jesu die Befugniß, jede canonisch errichtete, d. h. mit Zustimmung und Gutheißung des Diöcesanbischofs gebildete Congregation, auch solche, welche nicht unter Leitung der Jesuitenpatres ständen, der römischen Congregation einzugliedern und sie der jener verliehenen Gnaden und Ablässe theilhaftig zu machen. Damit wurde die Bildung von Marianischen Congregationen auch dort ermöglicht, wo die Gesellschaft Jesu keine Niederlassung hat. [A. Lehmkuhl S. J.]

Congregationen der Cardinäle nennt man die aus stimmführenden Cardinälen und beirathenden Prälaten gebildeten Ausschüsse (Commissionen), auf welche der Papst, wie sich Sixtus V. ausdrückt, die Bürde seines für Engelschultern fürchbaren Amtes in einer für die Bedürfnisse der Zeit und die Menge und Mannigfaltigkeit der Geschäfte heilsamen Weise vertheilt. Die Cardinalscommissionen, welche schon frühzeitig vorübergehend vorkommen, wurden seit dem 16. Jahrhundert und zwar namentlich durch Sixtus V. ständig eingerichtet. Ihre ausgezeichnete Bedeutung hat darin ihren Grund, daß sie mit apostolischer Auctorität ausgerüstet und unmittelbare Stellvertreter des Papstes sind (weßhalb auch in allen Gesuchen an die Congregationen die Anrede „Beatissime Pater“ lauten muß). Sehr richtig bemerkt daher Benedict XIV.: „Durch die Stimme der Congregationen spricht der apostolische Stuhl seine Entscheidung aus.“ Als unmittelbare Organe des Papstes haben aber auch die Congregationen in gewissem Umfange an der päpstlichen plenitudo potestatis Theil. Zwar ist der Geschäftskreis der einzelnen Congregationen wenigstens im Allgemeinen umschrieben. Ferner ist es verboten, wenn bereits die eine Congregation über eine Sache entschieden hat, eine andere, ebenfalls competente Congregation anzugehen. Auch sollen die Congregationen bei wichtigen Fragen ihre Entscheidung dem Papste zur Bestätigung (nobis tamen consultis) unterbreiten. Allein von diesen Punkten abgesehen, entscheiden die Congregationen formell wie materiell unbeschränkt. Denn obschon sich bei denselben allmählig bestimmte Normen gebildet haben, so sind sie doch an kein prozessualisches Verfahren gebunden. Noch wichtiger ist, daß die Congregationen im Unterschied von den Tribunalen keineswegs immer an das strenge Recht gehalten